



Tarifvertrag Qualifizierung (TV Q)



Tarifvertrag Qualifizierung (TV Q)

- ✓ Was bringt uns der TV Q ?
- ✓ Formen der Qualifizierung
- ✓ Regelungen zu Kosten und Arbeitszeit
- ✓ Konfliktregelung
- ✓ Umsetzungsprozess

26.02.2007

Wo/Ku

O:/tarif2006/tvqualifizierung/praesentation_tvq_kueste.ppt



Bezirk Küste



Qualifizierungsprozess

Tarifvertrag:



Betriebsverfassung:

<p>§ 90 Unterrichtung und Beratung § 92 Personalplanung § 92 a Beschäftigungssicherung</p>	<p>§ 96 Förderung der Berufsbildung § 97 Einrichtungen und Maßnahmen der Berufsbildung</p>	<p>§ 81 Unterrichts- und Erörterungspflicht des Arbeitgebers § 82 Anhörungs- und Erörterungsrecht des AN</p>	<p>§ 81 Unterrichts- und Erörterungspflicht des Arbeitgebers § 98 Durchführung betrieblicher Bildungsmaßn.</p>	<p>Bei der Umsetzg. Des TVQ empfehlen die Tarifvertr.parteien die TESIK*-Strukturen zu nutzen. (*gemeins. Dialogstruktur Nordmetall/ IGM)</p>
---	---	---	---	--

26.02.2007

Wo/Ku

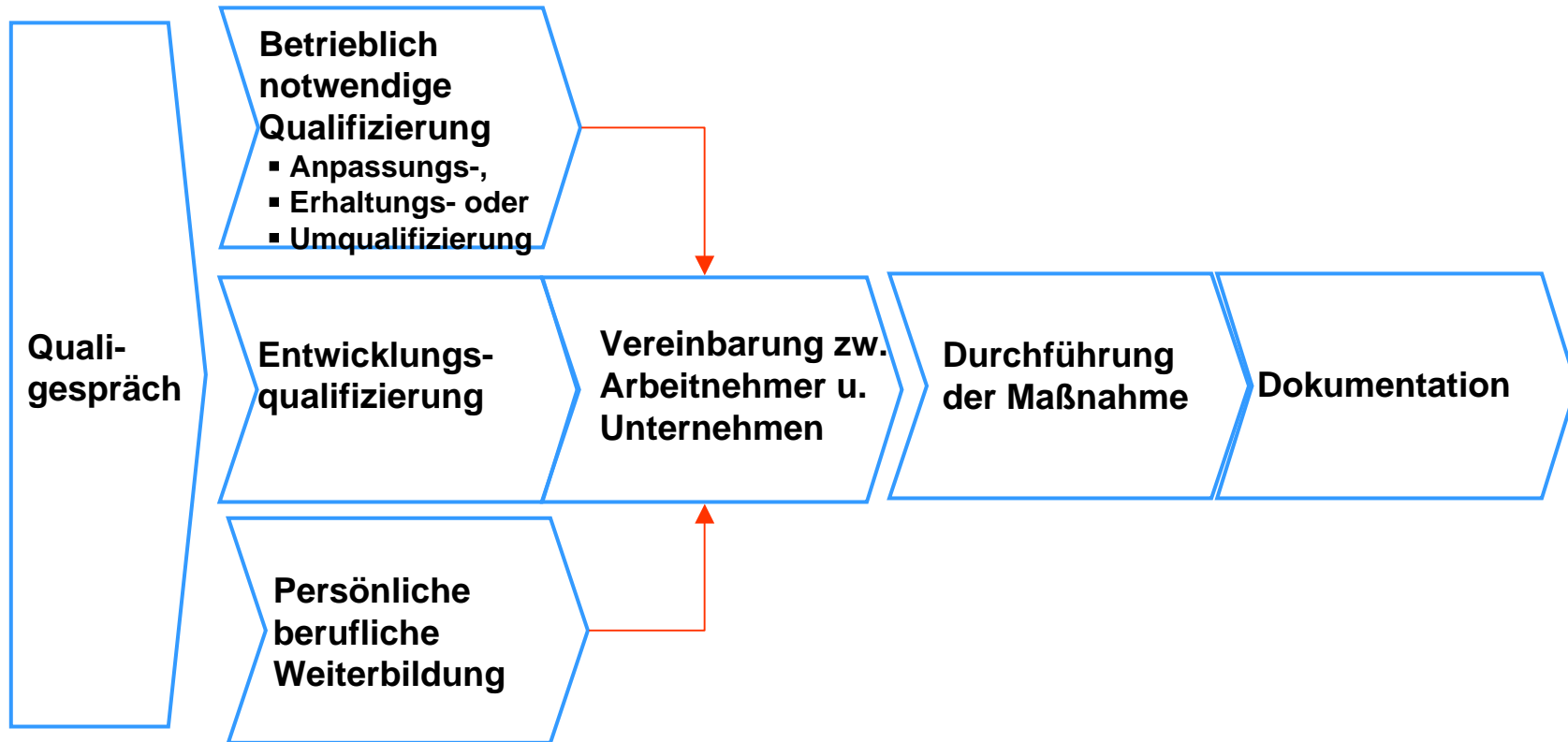
O:/tarif2006/tvqualifizierung/praesentation_tvq_kueste.ppt



Bezirk Küste



Ein „prozessualer Tarifvertrag“



26.02.2007

Wo/Ku

O:/tarif2006/tvqualifizierung/praesentation_tvq_kueste.ppt



Bezirk Küste

Der TV stärkt die Rechte des Betriebsrates

- ✓ bei der Unterrichtung über die Planungen von Anlagen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen ... (§ 3 Nr.1)
- ✓ bei der Beratung des daraus folgenden künftigen Qualifizierungsbedarfs (§ 3 Nr.2)
- ✓ bei der Vereinbarung von regelmäßigen (Standard = jährlich) oder anlassbezogene Qualifizierungsgesprächen (§ 4 Abs. 1)
- ✓ bei der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen (§ 5 Nr. 1)
- ✓ durch Verweis auf erweiterte Mitbestimmung bei Qualifizierungsmaßnahmen, wenn betriebliche Veränderungen dazu führen, dass die Qualifikationen der Beschäftigten nicht mehr ausreichen, um ihre Aufgaben zu erfüllen (§ 3 Nr. 2 Abs. 6)

26.02.2007

Wo/Ku

O:/tarif2006/tvqualifizierung/presentation_tvq_kueste.ppt



Bezirk Küste



Der TV stärkt die Rechte des Betriebsrates

- ✓ Unternehmen stellt Qualifizierungsbedarf aus geplanten und erwarteten Änderungen fest. Hierüber ist mit BR zu beraten und Maßnahmen zur Qualifizierung zu vereinbaren. (§ 3)
- ✓ Der BR hat das Recht, Sachverständige hinzu zu ziehen (§ 3 Nr. 2 Abs. 4) und kann dem Arbeitgeber Vorschläge für die Einführung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen machen (§ 3 Nr. 1)
- ✓ Auf Grundlage des festgestellten Qualifizierungsbedarfs vereinbaren BR und Geschäftsführung Qualifizierungsgespräche zwischen Arbeitgeber und den Beschäftigten (§ 4)
- ✓ BR und AG stellen fest, welche Qualifizierungsform vorliegt. (§ 5 Nr. 1 Abs. 4)
- ✓ Jährlicher Bericht an den Betriebsrat über die Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahmen (§ 5 Nr. 1 Abs. 5)

26.02.2007

Wo/Ku

O:/tarif2006/tvqualifizierung/presentation_tvq_kueste.ppt



Bezirk Küste

Der TV stärkt die Rechte der Beschäftigten

- ✓ Grundsätzlich jährliche individuelle Qualifizierungsgespräche
- ✓ Vereinbarung notwendiger individueller Maßnahmen
- ✓ Die Beschäftigten können Vorschläge für Maßnahmen machen (§ 4 Abs. 4)
- ✓ Die Beschäftigten können zum Gespräch ein BR-Mitglied hinzuziehen (§ 4 Abs. 5)
- ✓ Zeit für Erhaltungs- und Anpassungsqualifizierungen sowie Umqualifizierungen sind bezahlte zuschlagsfreie Arbeitszeit (§ 5 Nr.2)
- ✓ Kosten für Erhaltungs- und Anpassungsqualifizierungen sowie Umqualifizierungen und Entwicklungsqualifizierung trägt der Arbeitgeber. (§ 5 Nr.1 Abs.2)
- ✓ Konfliktregelung ermöglicht in Einzelfällen die Durchsetzung berechtigter Anliegen. (§ 7)

26.02.2007

Wo/Ku

O:/tarif2006/tvqualifizierung/praesentation_tvq_kueste.ppt



Bezirk Küste

Der Tarifvertrag Qualifizierung unterstützt

- ✓ Belange von An-/ Ungelernten, älteren Arbeitnehmer, Teilzeitbeschäftigten und Beschäftigte mit Familienpflichten sind zu berücksichtigen (§ 3 Nr. 2 Abs.4)
- ✓ Die Sicherung der Qualität von Qualifizierungsmaßnahmen, z.B. durch
 - ✓ die notwendige Dokumentation und Zertifizierung von Weiterbildungsmaßnahmen (§ 5 Nr.1 Abs. 6)
 - ✓ die Erhöhung der Transparenz im Betrieb über das Qualifikationsgeschehen
- ✓ Die Zukunftsfähigkeit des Betriebs durch Pflicht der Beschäftigten zur Mitwirkung an der Bedarfsermittlung und Maßnahmenumsetzung (§ 6, §10 Abs.2)
- ✓ Wiedereinstellungsanspruch nach Ende oder Abbruch von Maßnahmen der persönlichen beruflichen Weiterbildung auf einen gleich- oder höherwertigen Arbeitsplatz (§ 8 Abs.5)

26.02.2007

Wo/Ku

O:/tarif2006/tvqualifizierung/presentation_tvq_kueste.ppt



Bezirk Küste



Qualifizierungsmaßnahmen (§ 2, § 8)

Betriebsbezug	Maßnahme	Zweck
betrieblich notwendig	Erhaltungs- qualifizierung	Wissen fortentwickeln, um eigenes Aufgabengebiet erfüllen zu können
	Anpassungs- qualifizierung	veränderte Anforderungen im eigenen Aufgabengebiet erfüllen können
	Um- qualifizierung	bei wegfallendem Arbeitsplatz gleich- oder höherwertige Arbeitsaufgabe im Betrieb übernehmen können
betrieblich zweckmäßig	Entwicklungs- qualifizierung	höherwertige Arbeitsaufgabe im Betrieb übernehmen können
betrieblich geeignet	Persönliche Weiterbildung	Wissen für Tätigkeit im Betrieb - aber ohne aktuellen Bedarf

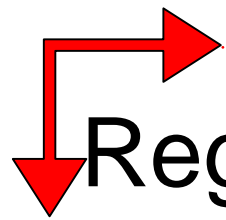
26.02.2007

Wo/Ku

O:/tarif2006/tvqualifizierung/praesentation_tvq_kueste.ppt



Bezirk Küste



Regelungen zu Arbeitszeit und Kosten (§§ 5, 8)

Maßnahme	Zeit	Kosten
Anpassungsqualifizierung Erhaltensqualifizierung Umqualifizierung	Arbeitszeit ist zuschlagsfrei zu vergüten	Arbeitgeber trägt die Maßnahmekosten
Entwicklungsqualifizierung	Beschäftigte beteiligen sich i.d.R. mit 50% an der notwendigen Arbeitszeit	Arbeitgeber trägt die Maßnahmekosten
Persönliche berufliche Weiterbildung	Beschäftigte bringen die Zeit ein	Beschäftigte tragen die Maßnahmekosten selber

26.02.2007

Wo/Ku

O:/tarif2006/tvqualifizierung/praesentation_tvq_kueste.ppt



Bezirk Küste



Konfliktregelung (§ 7)

Auf Antrag eines Beschäftigten:

- ✓ Gespräch Betriebsrat / Arbeitgeber
- ✓ Paritätische Kommission für individuelle Meinungsverschiedenheiten

Auf Antrag einer Betriebspartei:

- ✓ Gespräch zwischen den Tarifvertragsparteien
- ✓ Tarifliche Einigungsstelle gem. § 24 MTV bzw. EMTV
- ✓ In Betrieben mit weniger als 100 Beschäftigten gilt abweichend:
 - a. Hinzuziehung neutraler Gutachter über TESIK
 - b. Gelingt hierdurch keine Einigung, so entscheidet das Los.

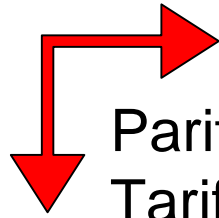
26.02.2007

Wo/Ku

O:/tarif2006/tvqualifizierung/presentation_tvq_kueste.ppt



Bezirk Küste



Paritätische Kommission und Tarifvertragliche Einigungsstelle

Konflikte bei	Voraussetzung für Entscheidungen der Paritätischen Kommission und Einigungsstelle			
	Beschäftigte im Betrieb	Betriebszugehörigkeit	Gespräch der Tarifparteien	Besonderheit
Anpassungsqualifizierung Erhaltensqualifizierung Umqualifizierung	keine	keine	Die Einigungsstelle kann nur von den Betriebsparteien angerufen werden. Zuvor ist ein Gespräch zwischen den Tarifvertragsparteien zu führen.	Freistellungen zur persönlichen beruflichen Weiterbildung können von der Einigungsstelle nur entschieden werden, wenn der Beschäftigte nicht in einer „Schlüsselqualifikation“ arbeitet.
Entwicklungsqualifizierung	50	2 Jahre		
Persönliche berufliche Weiterbildung	200	5 Jahre	*(Sonderregelung für betriebe unter 100 Beschäftigte)	

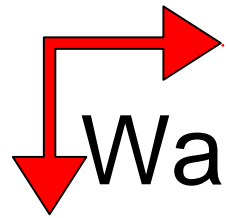
26.02.2007

Wo/Ku

O:/tarif2006/tvqualifizierung/praesentation_tvq_kueste.ppt



Bezirk Küste



Was bringt uns der TV Qualifizierung?

- ✓ Mehr Rechte und Verbindlichkeiten für Betriebsräte und Beschäftigte
- ✓ Qualifizierung wird zum Thema im Betrieb.
- ✓ Mehr Chancen für Qualifizierung im Tarifbereich.
- ✓ Grundlage für unsere Strategie „*besser statt billiger*“
- ✓ Hilft einen Prozess in Gang zu setzen:
Innovation/Investition → *Qualifizierungsplanung*
→ *Individuelle Qualifizierungsmaßnahmen* → *Besser werden und Beschäftigung sichern!*
- ✓ Neues Handlungsfeld für eine aktive und daher **attraktive IG Metall** im Betrieb.

26.02.2007

Wo/Ku

O:/tarif2006/tvqualifizierung/praesentation_tvq_kueste.ppt



Bezirk Küste